

# Landkreis Friesland

Der Landrat

Soziales und Senioren

Landkreis Friesland • Postfach 12 44 • 26436 Jever

Stadt Varel  
Windallee 4

26316 Varel



Verwaltungsgebäude  
Schlosserplatz 3, 26441 Jever  
(Zugang über Philosophenweg)

Vermittlung: 04461 / 919 - 0  
Fax: 04461 / 919 - 7720

Ansprechpartner: Herr Rocker  
Durchwahl: 04461 / 919 - 6230  
Zimmer: 1

E-Mail: a.rocker@friesland.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

50/2.5-1-

14.08.2013

## Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII und dem AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Schortens hat darum gebeten, von den per Satzung übertragenen Aufgaben entbunden zu werden.

Dieser Bitte soll entsprochen werden. Hierzu bedarf es der Änderung der Satzungen des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Ich beabsichtige daher, den Gremien des Landkreises Friesland vorzuschlagen, die Heranziehungssatzungen abzuändern. Die Änderungsentwürfe, sowie Lesefassungen der ursprünglichen Satzungen sind diesem Schreiben beigelegt.

Vor dem Erlass von Satzungen in den genannten Rechtsbereichen sind die Gemeinden zu hören.

Ich bitte daher um Stellungnahme bis zum 30.08.2013.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Rocker

**Satzung**

**des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung vom 2. November 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 05.08.1997 (BGBl. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I Seite 1970) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Gesetz v. 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 710) hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 24. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines und Umfang der Heranziehung**

- (1) Der Landkreis Friesland zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland – im folgenden „Gemeinden“ genannt – zur Durchführung aller dem Landkreis nach dem AsylbLG in der jeweiligen Fassung obliegenden Aufgaben heran. Die Heranziehung beinhaltet auch den Auftrag, Ansprüche gegen Dritte (z.B. Kostenerstattungsansprüche, Unterhaltsansprüche) zu verfolgen.
- (2) Die Heranziehung gilt nicht für die Hilfen nach § 4 AsylbLG mit Ausnahme des Ausstellens und der Ausgabe von Behandlungsscheinen.
- (3) Sonstige Leistungen gemäß § 6 AsylbLG sind nur in Abstimmung mit dem Landkreis Friesland zu gewähren. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen eine eigene Sachbearbeitung vor.
- (4) Hinsichtlich der Aufgaben für den Personenkreis nach § 2 AsylbLG (Leistungen entsprechend SGB XII) gelten die Bestimmungen der (§§ 2 – 4 der) Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe vom 27. Dezember 2003 entsprechend.
- (5) Die Gemeinden führen im Rahmen der Heranziehung die Aufgaben selbständig durch. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

## **Satzung**

### **zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 10 AsylbLG vom 5. August 1997 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2012 (Nds.GVBl. Nr.4/2012 S.31) hat der Kreistag in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 24. Juni 2009 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 1 werden nach den Worten „mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland“ die Worte „und der Stadt Schortens“ eingefügt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, frühestens jedoch am 1. Januar 2014, in Kraft.

Jever, den                      2013

Sven Ambrosy  
Landrat

## Satzung

### **des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (Heranziehungssatzung) in der Fassung vom 2. November 2011**

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 99 SGB XII in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland werden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch ( SGB XII ) für den Landkreis Friesland in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. §§ 2 bis 5 dieser Satzung herangezogen. Bei der Bewilligung von Leistungen finden die Grundsätze des Zweiten Kapitels SGB XII Berücksichtigung.

Ein Angebot nach § 11 Absatz 3 SGB XII ist vorab mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen.

#### **§ 2 Hilfearten**

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII.
3. Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII.
4. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII.

#### **§ 3 Begleitende Tätigkeiten**

Neben den in § 2 genannten Aufgaben sind die Städte und Gemeinden für folgende begleitende Tätigkeiten zuständig:

1. Bewirken des Überganges von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII für den örtlichen Träger der Sozialhilfe einschließlich der Verfahrensregelungen nach den Bestimmungen des SGB X.
2. Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII.
3. Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen nach §§ 102 bis 105 SGB XII.
4. Regelungen von Kostenerstattungsansprüchen zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.
5. Regelungen von Kostenerstattungen nach §§ 102 bis 105 SGB X.
6. Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Drittverpflichtete in zivilrechtlichen Verfahren.
7. Erhebung von detaillierten statistischen Unterlagen.

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.32/S.589) sowie des § 99 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 ( Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523) hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Friesland als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. November 2011, beschlossen:

#### **§ 1**

In § 1 werden nach den Worten „mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland“ die Worte „und der Stadt Schortens“ eingefügt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, frühestens jedoch am 1. Januar 2014, in Kraft.

Jever, den 2013

Sven Ambrosy  
Landrat

- 10 -

A  
Landkreis Friesland  
Postfach 1244  
  
26436 Jever

Rathaus I, Windallee 4, 26316 Varel  
- Fachbereich Ordnung und Soziales -  
Auskunft erteilt: Herr Alberts  
Zimmer: 228  
Telefon: 04451/126-180  
Telefax: 04451/126-130  
E-Mail: soziales@varel.de

Datum: 19.08.2013

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Schreiben vom	Unser Zeichen
14.08.2013	50/2.5-1	-	3.2.01

**Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII und dem AsylbLG  
hier: Antrag der Stadt Schortens auf Entbindung von den per Satzung übertragenen Aufgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Änderung der Heranziehungssatzungen in der von Ihnen beabsichtigten Form (Entbindung der Stadt Schortens von der Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII und AsylbLG) kann von mir nicht akzeptiert werden. Sollte dem Antrag der Stadt Schortens auf Aufgabenentbindung entsprochen werden, so ist gleichzeitig die Kostenerstattungsregelung des § 3 der Heranziehungssatzung für die Aufgaben nach dem AsylbLG bzw. § 5 der Heranziehungssatzung für die Aufgaben nach dem SGB XII in der Form zu ändern, dass der Landkreis den Städten und Gemeinden die mit der Übertragung entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten erstattet. Die Einführung einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung ist zwingend notwendig, um die Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises zu gewährleisten.

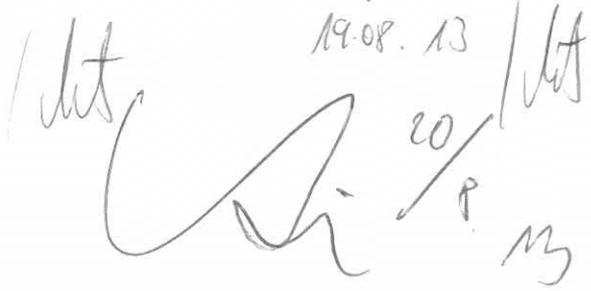
Sollte dem Antrag der Stadt Schortens auf Aufgabenentbindung ohne gleichzeitige Einführung einer Kostenerstattungsregelung entsprochen werden, so bitte ich, diese Stellungnahme als gleichzeitigen Antrag auf Entbindung der durch Satzung übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII und dem AsylbLG zu werten.

Unabhängig von dieser Stellungnahme schlage ich vor, dieses Thema vor Behandlung in den Gremien des Landkreises Friesland nochmals in einer Besprechung der Hauptverwaltungsbeamten zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gerd-Christian Wagner

abgeleitet am  
19.08.13 / dtf



2. z.A.